

§ 3 Gebührenfreie Veranstaltungen

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühr erhoben:

1. Gemeinderatssitzungen sowie Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung;
2. Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates;
3. vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen;
4. Veranstaltungen, die von Mitarbeitern der Gemeinde oder dem Bürgermeister durchgeführt werden;
5. Versammlungen von Parteien und Fraktionen der Gemeinde Breitenworbis;
6. Versammlungen von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde Breitenworbis.

§ 4 Gebühren

(1) Die Tagesgebühr für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes beträgt:

1.	<u>bei halbtägiger Benutzung</u> (bis zu 4 Stunden)	
<	normal (ohne Heizung)	25,00 €
<	mit Heizung	40,00 €
2.	<u>bei ganztägiger Benutzung</u>	
<	normal (ohne Heizung)	65,00 €
<	mit Heizung	80,00 €

(2) Bei Beschädigung von Einrichtungsgegenständen sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu erstatten.

Die Kosten für zerbrochenes Geschirr (z.B. Gläser, Tassen, Teller, Besteckteile usw.) bzw. fehlende Teile betragen **2,50 €**.

(3) Die Reinigung der Räume hat lt. Benutzungssatzung jeder Benutzer selbst vorzunehmen. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird die Reinigung von gemeindeeigenen Kräften durchgeführt. Der Benutzer hat dafür eine Gebühr von **50,00 €** zu entrichten. Bei einer starken Verschmutzung wird die Reinigung von einer Reinigungsfirma ausgeführt. Dem Benutzer werden die hierbei tatsächlichen Kosten berechnet.

(4) Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 4 aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten. Bei Veranstaltungen nach § 3 Nr. 5 und 6 ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Im Einzelfall kann der Bürgermeister bei kulturell wertvollen Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen mit Eintrittsgelderhebungen auf Antrag einen Gebührenerlass von 20 % gewähren.

§ 6
Entstehung der Ansprüche, Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.
- (2) Für die gemäß § 2 und § 5 festgesetzten Gebühr erfolgt eine Rechnungslegung. Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter bzw. Benutzer.

§ 7
Ausleihen von Gegenständen

Das Ausleihen von Mobilar ist nicht gestattet.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Breitenworbis, den 03.12.2008

Eberhard Wegerich
Bürgermeister

- Dienstsiegel -